

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. October 1870.

1. Unterstützung der Nothleidenden in Straßburg.

Die Bürgerschaft ist mit dem Antrage des Senats, zur Unterstützung der Nothleidenden in Straßburg Seitens der Stadt Bremen 4000 Thaler Courant zu bewilligen und auf den Fond für unvorhergesehene Kriegsausgaben anzuweisen, gern einverstanden. Sie giebt jedoch anheim, ob es sich nicht empfehle, von dieser Summe auch einigen anderen, bekanntlich nicht minder schwer vom Kriege betroffenen Communen des Elsaß einen angemessenen Theil zufließen zu lassen, indem sie es dem Senate überläßt, mit der Vertheilung und Versendung nach seinem Ermessen zu verfahren.

2. Errichtung einer ständigen Feuerwache in der Neustadt.

Es genehmigt die Bürgerschaft die Errichtung einer zweiten ständigen Feuerwache in der Neustadt und bewilligt für die erste Einrichtung 1065 Thaler und für die Unterhaltung der Feuerwache im laufenden Jahre 1000 Thaler.

3. Locale für Polizeibüreaus, Nachtwachen, Polizeidienerwohnungen und ein neues Pfandlocal, sowie für eine Nebenfeuerwache in der Neustadt.

Gleichfalls genehmigt sie die in Betreff dieser Gegenstände unter 1 bis 3 in der Mittheilung des Senats gestellten Anträge.

4. Einführung einer Abgabe vom Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen und ähnlichen Geschäftszweigen.

Mit der beantragten Berathung ist die Bürgerschaft einverstanden und hat zu Mitgliedern der Deputation erwählt die Herren Richter Mohr, Ed. Müller, Joh. Eggers, J. H. Weyland, H. M. Hauschild, Dr. Adami.

5. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung.

Da sich trotz der aufopferndsten Bemühungen der Quartierdeputation und der Hülfe, welche ihr bei der Regelung der Einquartierungen durch mehrere der Verhältnisse kundige Bürger geleistet worden, der Mangel eines zeitgemäßen Quartiergesetzes allgemein fühlbar gemacht hat, so hält es die Bürgerschaft für eine der dringendsten Angelegenheiten, die schon in den Jahren 1858, 59 und 64 gepflogenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und zur schnelleren Erledigung derselben eine besondere Deputation mit dem Auftrage niederzusetzen, unter Benutzung des Deputationsberichts von 1859 und des Commissionsberichts von 1864, den Entwurf eines neuen Quartiergesetzes auszuarbeiten und vorzulegen. Die Bürgerschaft sieht der Zustimmung des Senats entgegen und behält sich bis dahin die Wahl ihrer Mitglieder für die Deputation vor.

6. Bewaldung der Bürgerweide.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß der Zeitraum, für welchen dem Verein zur Bewaldung der Bürgerweide die Verfügung über den zum Bürgerpark bestimmten Theil der Bürgerweide zugestanden worden ist, bis zum 31. December 1873 unter den bisherigen zwischen Senat und Bürgerschaft vereinbarten Bedingungen und Beschränkungen verlängert werde.

7. Pensionirung eines Lehrers der Hauptschule.

Die Bürgerschaft bewilligt dem ordentlichen Lehrer der Hauptschule H. L. J. Buch auch ihrerseits zwei Drittheile seines Gehalts als Pension und zwar dergestalt, daß der Betrag bis zur Hälfte des Gehalts mit 575 Thalern aus den Fonds der Hauptschule und der übrig bleibende Theil der Pension mit 191 Thalern 48 Groten aus der Generalcasse in vierteljährlichen Raten ausgezahlt werde.

Bei dieser Gelegenheit beantragt sie jedoch eine Revision der in Beziehung auf die den pensionsberechtigten Lehrern in unserm Staate gebührenden Pensionen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine damit zu beauftragende Deputation, namentlich eine Erwägung der Frage, ob es sich empfehle, bei Normirung solcher Pensionen für die aus andern deutschen Staaten hierher berufenen Lehrer auch die Zeit, während welcher sie in andern Staaten angestellt gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. October 1870.

1. Revision des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.

Anlage I
nebst Unter-Anlage.

Der Senat theilt einen Bericht der wegen Revision des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, niedergesetzten Deputation der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Anlage eines Holzhafens.

Anlage II
nebst 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung.)

Nachdem der Senat die Convoyedeputation zu einer weiteren Berichterstattung über die Anträge der Bürgerschaft vom 13. April d. J. aufgefordert hat, ist von derselben der beifolgende Bericht eingegangen. Mit den am Schlusse des Berichts gemachten Vorschlägen ist der Senat einverstanden, und ersucht er die Bürgerschaft denselben zuzustimmen.

3. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Berathung gesetzlicher Bestimmungen für die Einquartierung wieder aufgenommen und daß eine besondere Deputation damit beauftragt werde. Da indeß durch das am 1. Februar 1868 hieselbst publicirte Preussische Militärgesetz vom 11. Mai 1851 den Bremischen Communen noch weitere Kriegsleistungen auferlegt sind, so empfiehlt es sich die Berathung der niederzusetzenden Deputation auf die dadurch etwa erforderlich werdenden Ausführungs-Bestimmungen zu erstrecken. Indem der Senat dies beantragt, sieht er der Zustimmung der Bürgerschaft und der Bezeichnung ihrer Mitglieder zu der niederzusetzenden Deputation entgegen.

4. Pensionirung der Lehrer.

Eine nähere Ueberlegung der Frage, ob es zweckmäßig sei, hinsichtlich der Pensionirung der Lehrer gesetzlich anzuordnen, daß denselben für ihre Amtsdauer auch eine etwaige vorgängige Anstellung als Lehrer in anderen deutschen Staaten solle angerechnet werden, hält auch der Senat für erwünscht, glaubt jedoch, daß mit dieser Berathung am Zweckmäßigsten die Schuldeputation betraut werde.

5. Einführung einer Abgabe vom Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen und ähnlichen Geschäftszweigen.

Für die dieses Gegenstandes halber beschlossene Deputationsberathung hat der Senat aus seiner Mitte committirt die Herren Senator Donandt, Senator Pfeiffer und Senator Gröning.

Anlage III
nebst 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung.)

6. Billetausgabe auf dem Hauptbahnhofe.

Die Eisenbahndeputation hat den gewünschten Bericht wegen Verbesserung der Billetausgabe auf dem Hauptbahnhofe eingereicht, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht.